

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877**

53 (3.3.1877)



# Beilage zu Nr. 53 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 3. März 1877.

## Die Einführung der Reichs-Justizgesetze in Baden.

Die Vorbereitungen der Befähigung zum Richteramt waren in Baden bisher nur im Verordnungswege festgestellt. Nunmehr geben die §§ 2—5 der Reichs-Gerichtsverfassung Normativvorschriften hierfür, welche eine Umarbeitung der zur Zeit geltenden Verordnungen vom 6. und 8. Mai 1868 (R. V. Nr. 35) erfordern werden. Es bleibt bei den zwei juristischen Prüfungen; neu ist jedoch, daß zwischen denselben ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen muß und daß ein Theil dieser Zwischenzeit zur Beschäftigung in der Anwaltschaft verwendet werden soll. Für die nächste Zeit kann übrigens auf Grund von § 22 des R. V. Ges. zur R. V. im Wege einer Uebergangsbestimmung noch die bisherige kürzere Zwischenzeit von zwei Jahren beibehalten werden. Gegenwärtig sind bekanntlich in Baden die Vorschriften über die Vorbereitung zum Justizdienste zugleich auch maßgebend für den inneren Verwaltungsdienst, während für den Finanzdienst eine besondere „kammeralistische“ Vorbildung vorgeschrieben ist. In manchen anderen deutschen Staaten, insbesondere auch in Preußen, besteht die letztere Einrichtung nicht, dagegen sind besondere Vorschriften über die Vorbereitung für die Verwaltung im Gegensatz zur Justiz gegeben. Im Hinblick hierauf ist schon früher einmal der Gedanke zur Sprache gekommen, ob es sich für Baden nicht empfehle, unter Verschmelzung des juristischen und kameralistischen Universitätsstudiums des Justiz- und Verwaltungsdienstes, ein gemeinsames erste Prüfung, dagegen getrennte zweite Prüfungen einzurichten. Die Bedenken, welche bisher einer solchen Maßregel wohl entgegen standen, scheinen nun zwar sowohl durch die längere Zwischenzeit zwischen den beiden Prüfungen, welche den Kandidaten eine reifere Ueberlegung der Berufswahl ermöglicht, als auch dadurch, daß in Folge der fortschreitenden Rechtseinheit im Deutschen Reiche schon die erste Prüfung sich mehr nicht nur mit akademischen Theorien, sondern mit praktisch geltendem Rechte befaßt, wesentlich vermindert; immerhin aber wird die Frage, ob eine Reform in diesem Sinne überhaupt und schon jetzt zweckmäßig sei, noch einer eingehenden Erwägung bedürfen.

Auch die Rechtsverhältnisse der Richter erhalten nun durch die §§ 6—9 der R. V. Ver. reichsgesetzliche Normen, welche übrigens mit dem badischen Richterergesetz vom 7. Oktober 1865 (Reg. Bl. Nr. 48) im Wesentlichen übereinstimmen. Jedoch wird eine theilweise Aenderung dieses Gesetzes nöthig werden, um dasselbe der neuen Organisation anzupassen. Auch bei dem erst kürzlich erlassenen Richterbeförderungsgesetz vom 29. März 1876 (Ges. Bl. Nr. 13) dürfte eine ähnliche Revision kaum zu umgehen sein und insbesondere wohl auch zur Sprache kommen, ob nicht im Hinblick auf die hohe Bedeutung, welche nach dem Geist und Sinne der Reichs-Justizgesetze dem Einzelrichter-Amt zukommt, eine Besserstellung der Amtsrichter bewirkt werden könne.

Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten wird zwar, insbesondere durch die ihr übertragenen Zustellungen und Strafvollstreckungen, sowie durch die in weitem Umfange an die Stelle gerichtlicher Voruntersuchungen tretenden Vorerhebungen (R. St. V. §§ 36, 158, 483) einen wesentlich erweiterten Geschäftskreis erhalten, im Uebrigen aber ungefähr in ihrer bisherigen Stellung bleiben. An die Spitze der Staatsanwaltschaft des Landes tritt ein Staatsanwalt bei dem Ober-Landesgericht, dessen etwaiger besonderer Titel und sonstige Stellung erst noch durch Landesverordnung näher zu regeln sein wird (R. St. V. § 148 Z. 3). Zur Ausübung der staatsanwaltlichen Befugnisse bei den Amtsgerichten, welche bisher vom Siege der

Rechtsgerichte aus durch zu den Schöffengerichts-Sitzungen entsendete Gehilfen (Referendare) vertreten wurden, sind künftig eigene Amtsanwälte aufzustellen, welche übrigens nicht Juristen zu sein brauchen und nebenbei noch mit einem andern Amte betraut sein können (R. St. V. §§ 143, 146, 149). Dieses Institut, bei welchem wegen der Polizeistraf-sachen auch die Verwaltung wesentlich mitbetheiligt erscheint, zweckmäßig zu organisiren, wird voraussichtlich eine nicht gerade leichte Aufgabe sein. Außerdem bedarf es noch zum Vollzuge des § 153 der R. St. V. einer Landesverordnung darüber, welche Bedienstete als zur gerichtlichen Polizei gehörig zu betrachten und folgeweise der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen seien.

Zur Regelung der Verhältnisse der Rechtsanwälte hatte die Justizkommission des Reichstags bekanntlich einen besonderen Titel in das Gerichtsverfassungsgesetz eingefügt, welcher jedoch auf den Wunsch des Bundesraths wieder gestrichen wurde und nun, wie bereits erwähnt, durch eine eigene umfassende Reichs-Rechtsanwalts-Ordnung ersetzt werden soll. Nach den Vorschlägen der Reichstags-Kommission sollte nun zwar einerseits, wie gegenwärtig in Baden, der Grundsatz der Freiehebung der Anwaltschaft für jeden vorchriftsmäßig dazu Befähigten gelten, andererseits aber auch der für Baden neue Grundsatz der Lokalisierung der Anwaltschaft, wonach jeder Anwalt einem bestimmten Gerichte, bei welchem er auch seinen Wohnsitz zu nehmen hat, zugetheilt ist. Hiernach wären zur Civilpraxis bei Kollegialgerichten, bei welchen auch fernerhin die Vertretung durch einen Anwalt obligatorisch ist, nur die am Siege des bezüglichen Gerichtshofes wohnenden Anwälte legitimirt. Bei den Amtsgerichten aber wäre die Niederlassung von Anwälten zwar allgemein gestattet, jedoch könnten die Amtsgerichts-Anwälte vor den Kollegialgerichten nicht selbständig, sondern nur als Stellvertreter dortiger Anwälte auftreten, während gegenwärtig nur in einzelnen Amtsgerichts-Sitzen Anwälte zugelassen, aber auch zur kollegialgerichtlichen Praxis vollberechtigt sind (§§ 6 und 7 der badischen Anwaltsordnung vom 22. Sept. 1864, R. V. Nr. 50). Wie weit aber die bevorstehende Reichs-Rechtsanwalts-Ordnung sich den erwähnten Vorschlägen der Reichstags-Kommission anschließen wird, läßt sich noch nicht mit Sicherheit angeben.

Die Stellung und der Geschäftskreis der Notare wird durch die Reichs-Justizgesetze zunächst nicht berührt. Es ist zwar auch schon die Erlassung einer Reichs-Notariats-ordnung in Anregung gekommen, doch scheint eine solche jedenfalls nicht in naher Aussicht zu stehen. Beachtungswürdig ist jedoch, daß die Reichs-Civilprozessordnung die in Baden bisher nicht bestehende Einrichtung vollstreckbarer Notariatsurkunden bringt (R. C. P. O. § 702 Z. 5).

Von dem Hilfspersonal der Gerichte sind noch zu erwähnen die Gerichtsschreiber und die Gerichtsvollzieher, deren Geschäftskreise durch die Reichs-Civilprozessordnung wesentlich an Bedeutung und Selbständigkeit gewinnen. Hervorzuheben ist insbesondere, daß bei den Amtsgerichten die Gerichtsschreiber sogar Klagen für sich allein zu Protokoll nehmen können (R. C. P. O. § 457) und daß die Gerichtsvollzieher durch unmittelbaren Auftrag des Gläubigers zur Vornahme der Vollstreckung mit umfassenden Befugnissen ermächtigt werden (R. C. P. O. §§ 674 u. ff.). Die nähere Regelung der Dienstverhältnisse der genannten beiden Arten von Bediensteten ist nach den §§ 154 und 155 der Reichs-Gerichtsverfassung der Landes-Justizverwaltung anheim gegeben. Im Hinblick auf die geschilderte vermehrte Wichtigkeit dieser Dienste wird dabei wohl auch in Erwägung kommen müssen, ob nicht hinsichtlich der Vorbereitung für solche Stellen das Maß der zur Zeit bestehenden Anforderungen einer Erweiterung bedürfe.

Augustus sind in den Monatsnamen dem Andenken zum Ueberfluß überlieft. Die Sprache der Römer hatte die Schreckensschlacht an der Alia durch die Bezeichnung des allienis der Unglückstag in ihrem Archiv einverleibt. Aus des Apostels Paulus Geschichte haben wir für eine plötzliche Umkehr der Ansichten den Tag von Damaskus entnommen. Die Pharisäer stammen vom aramäischen peruschim die Getrennten, weil sie sich durch Eifer und Strenge von den Sabbatären abgegrenzt hatten. Die Pharisäer sollen ihre Klauigkeit der Predigt verdanken, die ein Jenerer Kanzelredner im Jahre 1693 aus Anlaß einer mit tödtlichem Ausgang verbundenen gewissen Schlägerei zwischen Bürgern und Studenten hielt, und bei welcher er wiederholte in die Worte ausbrach: Pharisäer über dir, Simon! Jena hat noch einen zweiten Beitrag geliefert, und zwar den schärferen Ausdruck für Grobian, Fälz, der von dem 1575 gestorbenen jensischen Streittheologen, Flaccius Jähricus herkommt, während Fiegel vom altdänischen, schon bei Dürer vorkommenden slaagan schlagen, lateinisch flagellum abgeleitet ist. Auch salbadeu soll von einem geschwätigen Bader in der Saalbauart Jena's herrühren; mir scheint indes diese Herleitung ebenso verdächtig wie die des Salamanderreichens von einer akademischen Persönlichkeit Namens Salomon zu Bonn, und ich ziehe diejenige von salvatorum vor, welche an die Bachsheredensart bei den Salvatorerherren anknüpft. Von einem beschränkten Menschen pflegt man wohl zu sagen: ihm fehlt die altera pars Petri, deren zweiseite Theil von den Urtheilern handelt.

Es ist wunderbar, wie der glückliche Naturtrieb der Sprache oft an unscheinbaren Vorkommnissen und zufälligen Namen den Stoff zu begrifflichen Bildungen herausfindet. Wie der Chauvinismus der Franzosen nach dem Namen des prahlenden bonapartistischen Soldaten Chauvin in der Scribistenkomödie le soldat laboureur seine Laune erhalten hat, so soll das Dramarbarieren nach einem

## Großbritannien.

\* London, 27. Febr. Im Auftrage und Namen der Königin hielt gestern Nachmittag der Prinz von Wales in derselben Art, wie vor vierzehn Tagen, ein feierliches Levee. In seiner Nähe befanden sich auch diesmal der Prinz Christian von Schleswig-Holstein, Prinz Eduard von Sachsen-Weimar und der Herzog von Teck. Das diplomatische Corps war nahezu vollständig erschienen, an der Spitze der türkische Botschafter; anwesend waren auch die Gesandten von Guatemala, Persien und China und der Ministerresident von Venezuela; dagegen waren am Erscheinen verhindert die Gesandten von Brasilien, San Salvador, Japan, Nicaragua, der Ministerresident von Ecuador und der Geschäftsträger für Haiti. Neu vorgestellt wurden von Mitgliedern des diplomatischen Corps der Attaché der französischen Botschaft M. de Savignier und der Sekretär der belgischen Botschaft Baron Albert d'Anethan.

Am Montag, den 12. März, Nachmittags, wird die Königin in Person einen Empfang (Levee) im Buckingham Palace halten.

Die nach einigen zwanzig Fischerbooten von Yarmouth und Lowestoft suchenden Schiffe „Valorous“ und „Seamew“ sind nach Yarmouth erfolglos zurückgekehrt. Es besteht kein Zweifel mehr, daß der vor einem Monate tobende Seesturm die Boote und mit ihnen etwa 130 Menschen vernichtet hat.

Wie feurig der Haß gegen die Blattern-Zimpfung in gewissen Kreisen noch glüht, obwohl die statistischen Uebersichten über die Sterbefälle überall zu lesen sind und Königin Victoria sowohl wie der Prinz von Wales ihren Hofstaat haben impfen lassen, hat Barry, ein Städtchen in Dorsetshire, bewiesen. In der Geschichte ist der Ort durch den Sieg des Grafen Heinrich von Warwick bekannt, in Folge dessen dieser an Eduard's IV. Stelle als Heinrich VI. König von England ward. Im Jahre 1877 dagegen hat es bei Fackellicht einen glänzenden Sieg über Dr. Jenner, den Vater des nun bestehenden Zimpfwanges, erfochten. Einige Hundert Personen nahmen an dem Zuge Theil, in dem Jenner's Bild getragen ward, um am nächsten Mittwoch feierlich verbrannt zu werden. Einem Schneider, der wegen Nichtbefolgung des Zimpfgesetzes in das Gefängnis gekommen war, wurden 5 Pf. St. geschenkt.

Der bisherige Redakteur der „Contemporary Review“ gibt mit dem 1. März eine neue Monatschrift „The Nineteenth Century“ heraus, deren erste Nummer soeben ausgegeben wird. Das Verzeichniß der Mitarbeiter ist ein glänzendes zu nennen, es befinden sich unter ihnen Huxley, Lyndall, Tennyson, Gladstone, Cardinal Manning, der Herzog von Argyll. Das Märzheft beginnt mit einem Sonette Tennyson's als Einleitung. Es folgt ein Artikel von Gladstone „Ueber den Einfluß der Autorität in Meinungsfragen“; von Hallou „Türkische Erzählungen“; von Sir John Lubbock „Ueber die kaiserliche Politik Großbritanniens“; von dem Bischof von Gloucester und Bristol „Die Kirche Englands jetzt und künftig“; von Grant Duff „Australien“ (Zth. I.); von Brown „Betrifft die Kanzel ihre Macht?“, Cardinal Manning feuer eine „Wahre Geschichte des vorkatholischen Königs“ (Zth. I.). Die Gladstone'schen Betrachtungen knüpfen an die Meinungen Sir George Lewis an.

## Badische Chronik.

|| Vom Kaiser ruft, 26. Febr. Der Weinabsatz ist fortwährend, wenn man die allgemeine Geschäftslage in's Auge faßt, ein normaler. Am wenigsten finden die theuren Sorten Abnehmer. Da diese Weine aber alle in fester Hand sich befinden, so bleiben auch die Preise die früheren. Die Preise der 1876 sind gegen die Käufe im Herbst etwas zurückgegangen, doch ist der Abfall unbedeutend. Die Neben sind bereits alle geschmitten und berechtigt das gesunde Hol abermals zu schönen Hoffnungen.

## Die Fremdwörter.

(Aus der National-Zeitung.)

(Fortsetzung.)

Es gibt eine Anzahl von ausländischen Wörtern und fremden Wendungen, die eine Geschichte haben, oder die an bestimmte Beziehungen anknüpfen, oder von dichterischem Werte sind. Die Sprache würde an Reiz und Leben Einbuße erleiden, wenn man aus ihrem allen Zeiten und Bältern in dieser Beziehung geöffneten Tempel diese Sattung von Fremdlingen ohne gewichtige Grund verbannen wollte. Die Abdrillen werden ebenso fortleben, wie der spottlustige römische Schauspieler Pasquino im Pasquill, und wie neuer Tüll Culeuspiegel in dem französischen espièglerie. Den Calambourg der Franzosen, welcher nach Chasles (études sur l'Allogmagnie 1854) von einem deutschen Abte, Grafen von Kalemberg herrührt, dessen schlechtes Französisch zu lächerlichen Serwechungen Anlaß zu geben pflegte, haben wir als „Kalaner“ wieder umgedeutet. Der Charivari mittelateinisch charivarium, auch charavallum, woher unser Karawall, wird — unvollkommen — vom italienischen: ciarlare schwatzen abgeleitet, auch eine Ableitung aus dem Keltschen ist versucht worden; da sich im Mittelalter indes auch die Form chalarium findet, so fragt sich, ob das Wort nicht von dem virenen und unnußthätigen Geräusch bei den Calvarienbergs-Prozessionen herrühren dürfte. Der Calpatiesberg selbst trägt seinen Namen von calva, die bloße Stirnhale, also Schüdelstätte — Gogatha. Lazarus gab dem Lazarus, Beschlehen dem Beklam seinen Namen. Ein heidenswerthes Sprachdenkmal, dauernder als Erz und Marmor, ist dem Athener Akademos in der Akademie geworden; ungerechter war die Sprache gegen Achilles, indem sie gerade seiner schwächsten Stelle ein bleibendes Denkmal gesetzt hat. Julius Cäsar und Kaiser

Maushelden Bramarbas benannt sein aus einem holländischen, nach Anders einem dänischen Lustspiel; bramme heißt allerdings im Dänischen prahlen. Der Ausdruck rampontirt, oder wie die Kölner sagen ramponiert, stammt von einem vielbesuchten Wirth in den Elbsätschen Feldern, Namens Rampon, aus dessen Weinstube Mancher in dem Zustande zu kommen pflegte, welchen bei Junker Tobias schon so früh am Tage anzutreffen Dame Divia sich verwundert; dabei getriehen Wamm und Hut dann mitunter aus der Form. Die Soubrette stammt aus dem Lande der tausend und drei, dem sobro tarde, d. h. gegen Abend, ward als Bezeichnung der Kammermädchen gebraucht, welche beim Dunkelwerden die Liebesbedeile der Sennoras besorgten. Die Bezeichnung patois für Volkssprache, „platt“ rührt von Padua her, dessen Bewohner wegen ihrer Mundart schon den Abnecken Stoff zum Humor gaben, wie selbst Livius empfand, in dessen großem Geschichtswerke den Zeitgenossen die Patavinität nicht entging. Merkwürdig hat der Zufall, dessen Hülfe die Sprache in ihrem Wirken durchaus nicht verschmäht, bei der Benennung politischer und religiöser Parteien mitgespielt. Der verächtliche Anruf der Regentin Margarethe von Parma: »se sont des gueux« gab Anlaß zu dem sprachlichen Banner: Gueusen. Der Gewaltthat, welcher die Bezeichnung, als sie gefährlich geworden war, in Acht und Bann thun sollte, nützte nichts. Auf den Inseln der Südsee kommt es vor, daß beim Antritt neuer Herrscher gewisse Wörter als fortan verboten öffentlich ausgesprochen und durch andere ersetzt werden, wovon Chamisso und W. v. Humboldt ergötzliche Beispiele erzählten wie u. A. das des Königs Pomare der Insel Tahiti, der bei seiner Thronbesteigung die Wörter po und mare, welche Nacht und Schnupfen bedeuteten, verpönten ließ; als aber der König Tamatehema der Sandwichsinseln bei der Geburt seines Sohnes durch ein Gesetz einen großen Theil der Sprache umtauschen wollte, entstand eine Empörung und es mußte beim Alten bleiben. (Fortsetzung folgt.)



